

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinformatige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Steuersprecher Nr. 210.

Nr. 57.

52. Jahrgang.

Dienstag, den 16. Mai

1905.

Die königliche Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, darauf hinzuweisen, daß alle bei ihr eingehenden Gesuche zum Auspielen von Waren durch Lotto-, Ring- und Plattenwurfspiele oder dergleichen bei Vogelschießen, Kirchweihfesten u. s. w. abgelehnt werden, da ein Bedürfnis zum Auspielen von oft recht minderwertigen Waren nicht anerkannt werden kann. (§ 42, Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung.)
Schwarzenberg, am 11. Mai 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsrat.

Dr.

Im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 269 die Firma:

Eisengießerei Gebr. Unger in Schönheide

und als deren Gesellschafter die Schlosser Friedrich Wilhelm Unger und Friedrich Eduard Unger, beide in Schönheide, eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Eisengießerei.

Die Gesellschaft ist am 5. Dezember 1904 errichtet worden.

Eibenstock, den 11. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Friedrich Emil Preuss in Oberföhrengrün wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlusstermin

auf den 8. Juni 1905, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt.

Eibenstock, den 13. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs Friedrich August

wird in diesem Jahre nach folgendem Programm gefeiert werden:

Mittwoch, den 24. Mai 1905, abends 7 Uhr: Zapfenstreich.

Donnerstag, den 25. Mai 1905, früh 6 Uhr: Bekruf durch das hiesige Stadtmusikkorps.

Schulfeierlichkeiten der Bürgerschule, Handelsschule und Kunstschulweibabteilung.

Nachmittags 1/2 Uhr: Festmahl im Rathhause.

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden Flaggenstaud erhalten.

An die gesamte Einwohnerschaft ergeht das Ersuchen, auch ihrerseits durch Beflaggen der Häuser oder auf sonstige Weise zu einer würdigen Feier dieses Tages nach Kräften beizutragen.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Mai 1905.

J. B.: Justizrat Landrock.

M.

Nr. 214 der Schankstättenverbotsliste ist zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Mai 1905.

J. B.: Justizrat Landrock.

M.

Nachstehend wird das genehmigte Ortsgesetz, den Schleusenbau und die Erhebung von Schleusenbeiträgen in der Breite- und Theaterstraße betreffend, veröffentlicht.

Stadtrat Eibenstock, den 11. Mai 1905.

In Vertretung:

Justizrat Landrock.

M.

Ortsgesetz,

den Schleusenbau und die Erhebung von Schleusenbeiträgen in der Breite- und Theaterstraße betreffend.

Auf Grund von §§ 45 und 78 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In die Breitestraße und die Theaterstraße wird nach Maßgabe des hierüber errichteten Beschleunigungsplanes eine städtische Hauptschleuse aus eisernen Zementrohren von 50/75 cm lichter Weite eingebaut.

§ 2.

Auf der nach § 1 zu beschleunigenden Straßenecke muß jedes bebaute Grundstück zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer, sowie wenn möglich, der etwa vorhandenen Grundwässer vom Grundstücksbefitzer mittels einer Entwässerungs- (Heim-) Schleuse mit der Hauptschleuse verbunden werden.

Die Heimschleusen sind nach Maßgabe der im Anhang unter C beigefügten Bestimmungen auszuführen.

Alle Dachbauten sind mit wasserdichten unverbrennbaren Dachrinnen bez. zum Boden reichenden Abfallrohren zu versehen; der nach dem Verkehrswege zu gerichtete Abfluß ist unterirdisch nach der Heimschleuse bez. unmittelbar nach der Straßenhauptschleuse zu leiten.

§ 3.

Jeder Eigentümer eines nach § 2 Absatz 1 zum Schleusenanschlusse verpflichteten Grundstücks, sowie jeder künftig an der Breitestraße und Theaterstraße auf der beschleunigten Strecke Anbauende, gleichviel ob sein Grundstück vorher schon in anderer Weise beschleunigt gewesen ist oder nicht, hat zu den Schleusenbaukosten einen Beitrag von 150 Mark zu entrichten. Der Beitrag berechnigt zum Anschlusse einer Heimschleuse. Für jeden weiteren Anschluß erhöht sich der Beitrag um je 20 Mark. Die Schleusenbaubeiträge werden erst nach Vollendung des Schleusenbaues eingezogen. Sie sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4.

Die Kosten für den Anschluß der Hauskanäle an die Hauptschleuse und für ihre Ver-

legung bis zur Grundstücksgrenze werden den Grundstücksbefizern an einer Straße nach Verhältnis der Anzahl der für sie gebauten Hauskanäle gleichmäßig berechnet und sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung bei der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 5.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuse Fauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung zu setzen.

§ 6.

Soweit die Leistung und Zahlung der nach §§ 3 und 4 zu erhebenden Schleusenanschlußbeiträge und Herstellungskosten der Heimschleusen auf Antrag der betreffenden Grundstückseigentümer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1872 durch die königliche Landes- kultur-Rentenbank ganz oder teilweise vermittelt und übernommen wird, ist der Stadtrat ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 7.

Gegenwärtiges Ortsgesetz leidet auf eine etwaige spätere Weiterführung der Hauptschleuse innerhalb der Theaterstraße sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Dieses Ortsgesetz tritt nach seiner Genehmigung durch das königliche Ministerium des Innern mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 1. März 1905.

Der Stadtrat.

L. S. Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S. G. Diersch, 1. V. Vorsitzender.

Müller.

Vorschriften

für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen.

Die Tage- und Abfallwässer der bebauten Grundstücke sind den öffentlichen Straßenanlägen (Straßenschleusen) durch Hauskanäle (Heimschleusen, Weischleusen, Nebenschleusen) aus 15 cm weiten, glasierten und mit Asphalt oder Zement gedichteten Tonrohren zuzuführen, deren Gefälle sämtlich zwischen 1:15 und 1:50 liegen soll. Auf daselbe unter 1:50 bleiben, so ist besondere Spülung vorzusehen. Für Grundstücke mit mehr als 1200 qm wasserliefernder Abflußfläche oder für beträchtliche Zulassmengen aus gewerblichen Anlagen kann ein größerer Durchmesser des Hauskanals genehmigt werden.

Der Anschluß der Hauskanäle an die Straßenanläge und ihre Verlegung bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Anliegers, die Weiterführung auf dem Grundstück und die Herstellung der eigentlichen Hausentwässerung durch den Anlieger selbst auf Grund der vom Stadtrat genehmigten Zeichnungen.

Auch für noch nicht bebauten, jedoch an bebauten Straßen liegende Grundstücke kann die Ableitung des Tagewässers durch Zweiganäle gefordert werden, wenn sie zur Sicherung des Straßenkörpers gegen Wasserschäden oder zur geordneten Ableitung des Tagewässers innerhalb der Flur oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich sein sollte.

Die in zweifacher Ausfertigung auf Hausleinwand einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Grundstücksbefizier und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer unterschrieben sein. Sie müssen enthalten:

a. einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstabe nicht unter 1:500, aus welchem Lage, Lichtweite, Tiefe und Gefälle der außerhalb der Gebäude geplanten Leitungen einschließlich des Anschlusses an den Straßenanlage ersichtlich sind;

b. eine Grundrißzeichnung des untersten bzw. Kellergeschosses im Maßstabe nicht unter 1:100 mit den im Innern liegenden Leitungen, ihren Lichtweiten und Gefällen. In derselben ist auch die Zahl der Einlaßstellen für Abwässer aus Küchen, Waschküchen, Badewannen, Spülabtritten u. s. w. anzugeben, sowie die Lage des Zuleitungsrohrs der Wasserleitung kenntlich zu machen.

Für ganz einfache Anlagen, welche sich auf 1-2 Ausgüßstellen und Regenrohranschluß beschränken, kann die Zeichnung unter b nachgelassen werden. Für größere Anlagen ist hinzuzufügen:

c. ein Durchschnitt vom unteren Teile des Gebäudes in der Richtung des Hauptstranges, gleichfalls im Maßstabe 1:100, in welchem namentlich etwaige Entwässerungsanlagen des Kellergeschosses einzutragen sind.

Die Eisenleitungen sind blau, die Tonrohrleitungen braun darzustellen.

Die erforderliche Auskunft über die Orts- und Höhenlage der Anschlußstelle des Straßenanlages erteilt der Stadtrat.

Von den beiden eingereichten Zeichnungen bleibt die eine bei den Ratsakten, die zweite wird nach erfolgter Prüfung mit Genehmigungsvormerkel zurückgegeben.

Der Hauskanal ist möglichst gradlinig und auf kürzestem Wege, jedoch in schräger Richtung in den Straßenanlage zu führen. Etwaige Knickpunkte sind zugänglich herzustellen, entweder durch Reinigungsbedel, welche leicht geöffnet werden können, oder durch Schächte (Schrote), welche die Einführung von Schlammruten gestatten. Die Sohle dieser Schächte ist aber nicht vertieft anzulegen, sondern mit Abflurhinnen von halbkreisförmigem Querschnitt zu versehen, damit der glatte Abfluß keine Unterbrechung erleidet. Mit Rücksicht auf die erforderliche Haltbarkeit empfiehlt es sich, die Leitungen im Innern der Grundstücke nur aus gußeisernen, mit Blei gedichteten Rohren oder aus guten Schmiedeeisenrohren herzustellen, die Verwendung von Tonrohren dagegen möglichst einzuschränken und Bleirohre nur als Gerucherschläufe (Wasserschläufe) und für kurze Anschlußstrecken zu benutzen. Der innere Durchmesser der Abfallrohre hat für Küchen- und Badewässer je nach der Geschwindigkeit 5-7 cm, für Spülabtritte 10-13 cm zu betragen. Alle Abfallrohre im Innern der Gebäude sind in voller Weite offen über Dach zu führen.

Alle Einlaßstellen für Brauchwässer sind mit Gerucherschläufen zu versehen. Die Tiefe derselben ist für Küchen- und Badewässerschläufe zu 8-10, für Spülabtritte zu 5 cm anzunehmen. Das Dachwasser ist gleichfalls unterirdisch abzuführen; doch dürfen die Regenabfallrohre nur für Regenwasser benutzt werden. Wünden sie oben, vor oder neben den Fenstern von Dachwohnungen, so erhalten sie am unteren Ende einen frostfrei belegenen Gerucherschluß von 8-10 cm Tiefe.

An der Mündungsstelle der das Brauchwasser zuführenden Abfallrohre in den Hauskanal ist ein leichtgängiger Reinigungsrohren einzufügen. Ist keine Druckwasserleitung vorhanden, so muß die Einmündung der Küchenabfallrohre durch einen Schacht von mindestens 0,3 m Lichtweite mit dicht schließender Zement- oder Eisenabdeckung vermittelt werden, der einen Schlammfang von mindestens 0,3 m Tiefe erhält. Der besseren Reinigung wegen empfiehlt es sich, diesen Schlammfang mit einem Einzer auszuführen. Abgesehen von diesem Falle und dem weiteren, daß auch die Kellerschleuse nach dem Straßenanlage entworfen werden muß, ist der Hauskanal im Innern des Grundstücks über der Kellerschleuse zu verlegen.

Die Verbindung zwischen Straßen- und Hauskanal darf nicht durch einen Wassererschluß unterbrochen werden, damit die Luftbewegung nicht gehemmt wird. Die Abführung des Hofwassers erfolgt mittels eines gemauerten, aus gebranntem Ton, Eisen oder Zementbeton hergestellten Einlaufs (Einlaßens) mit Schlammtopf, für welchen das Einhängen eines Schlammweimers empfohlen wird.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Pläne, das Verfüllen der außerhalb der Gebäude liegenden Leitungen erst nach erfolgter Befichtigung durch Beauftragte des Stadtbauamtes und die Benutzung der ganzen Anlage erst nach ihrer Abnahme erfolgen, mit der eine Dichtigkeitsprobe verbunden werden kann.

Um die Einlegung der Anschlußstücke in den Straßenanlage richtig bewirken zu können, ist der Stadtrat berechtigt, schon vor dem Bau des Straßenanlages die Einreichung der unter 2 genannten Pläne binnen 3 Monaten nach Erlass der betreffenden Bekanntmachung zu verlangen.